

Hausordnung

Verordnung des Schulgemeinschaftsausschusses der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Wien 16 – Ottakring vom 30.01.2017:

Aufgrund des § 44 Abs.1 SchUG, BGBl. 1986/472 in der jeweils geltenden Fassung, wird verordnet:

Unterrichts- und Arbeitsmittel

- §1 (1) Die Schülerinnen und Schüler haben sowohl im Theorie- als auch im praktischen Unterricht die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem zweckentsprechenden Zustand zu erhalten (§4 Abs.2 SchulordnungsVO)
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln (§4 Abs.3 der SchulordnungsVO). Bereitgestellte Werkzeuge, Geräte und Materialien sind nach Gebrauch fristgerecht in mängelfreiem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.

Aufsicht (gilt nicht für Abendschule)

- §2 Vor Beginn des Unterrichts, der Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen sowie während der Unterrichtspausen findet keine Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler statt (§2 Abs.1 und 6 SchulordnungsVO).
- §3 (1) Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts darf eine Schülerin bzw. ein Schüler nur mit Genehmigung der unterrichtenden Lehrerin bzw. des unterrichtenden Lehrers die Schulliegenschaft verlassen (§2 Abs.4 SchulordnungsVO).
- (2) Während der Pausen ist den Schülerinnen und Schülern das Verlassen der Schulliegenschaft gestattet.
- §4 Bei Lehrerinnen- bzw. Lehrerabsenz können auch in Jahrgängen/Klassen mit schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern Randstunden entfallen.

Aufenthalt

- §5 (1) Klassenräume mit Unterrichtsbeginn in der ersten Unterrichtseinheit werden um 7.30 Uhr aufgesperrt. Während der Öffnungszeiten des Schulgebäudes ist den Schülerinnen und Schülern bis 7.30 Uhr bzw. vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende der Aufenthalt im Schulgebäude an folgenden Orten gestattet (§2 Abs.5 SchulordnungsVO): linker Hof(Hettenkofergasse), Aula, Gänge im Klassentrakt, Mensa, Pausenräume im Hauptgebäude.
- (2) Im Pausenraum vor der Direktion ist die Einnahme von Speisen und Getränken untersagt.
- (3) Im Pausenraum vor der Abteilung Maschineningenieurwesen ist die Einnahme von Speisen und Getränken erlaubt. Der Platz ist jedoch sauber und ordentlich zu verlassen.

- (4) Abendschule: Das Schulgebäude ist nach Unterrichtsende (21.30 Uhr) bis spätestens 21:45 Uhr zu verlassen.

Rauchen

- §6 Im Schulgebäude gilt prinzipiell Rauchverbot.

Parken

- §7 Schülerinnen und Schülern ist das Parken jeglicher Fahrzeuge im Bereich der Schulliegenschaft verboten.

Spiele

- §8 Nachlauf-, Ball- und Wurfspiele jeglicher Art sind im Bereich der Schulliegenschaft - ausgenommen im Turnunterricht – untersagt.

Müllseparation

- §9 (1) In den Unterrichtsräumen angefallene und separierte Abfälle aus Papier, Glas und Metall sind von Schülerinnen und Schülern (Kontrolle jeweilige KlassenordnerInnen) in die hierfür bereitgestellten Sammelbehälter zu deponieren.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Sondermüll wie Batterien udgl. an den zentralen Sammelstellen zu deponieren.

Elektrogeräte

- §10 (1) Die Inbetriebnahme mitgebrachter Elektrogeräte wie Kaffeemaschine, Toaster udgl. ist in den Klassenräumen untersagt.
- (2) Während des Unterrichts ist das Anschließen von Elektrogeräten an das Stromnetz wie Laptop, Taschenrechner, Tablet, Mobiltelefon, Smartphone nur nach Bewilligung durch die Lehrerin bzw. den Lehrer gestattet.
- (3) Während des Unterrichts ist die Verwendung von Mobiltelefonen, Smartphones u.ä. nicht gestattet.
- Ausnahme:
- Abendschule in begründeten Fällen (z.B. Bereitschaftsdienst in Firma)
 - Mit ausdrücklicher Zustimmung der Lehrpersonen für den unterrichtsspezifischen Einsatz (z.B. Recherchen, Dokumentationen, Terminplanung)
- (4) Bei Nichtbefolgung der Punkte (2) und (3) sind die unerlaubt benutzten Geräte im abgeschalteten Zustand für die Dauer des Unterrichts sichtbar z.B. am Lehrertisch, Fensterbank zu deponieren.

Reinhaltung

- §11 (1) Am Ende des Unterrichtstages sind die in den Unterrichtsräumen vorhandenen Sessel in das dafür vorgesehene Fach in den Tischen zu stellen und die Fenster zu schließen. Die jeweiligen KlassenordnerInnen haben dafür zu sorgen, dass die Unterrichtsräume besenrein verlassen werden. Die Lehrerin bzw. der Lehrer hat die Klasse zu versperren.
- (2) Verschmutzungen jeder Art sind im gesamten Gebäude untersagt.
- (3) Mutwillige Beschädigungen haben neben dem Schadenersatz gegebenenfalls auch disziplinarische Folgen.

Erkrankungen einer Schülerin bzw. eines Schülers während der Unterrichtszeit (gilt nicht für Abendschule)

- §12 Erkrankt eine Schülerin bzw. ein Schüler während der Unterrichtszeit, so ist über die Direktion Kontakt mit der oder dem Erziehungsberechtigten aufzunehmen und mit diesen die weitere Vorgangsweise abzusprechen (Notfalltelefonnummern und -adressen im Standesblatt). Bei Gefahr im Verzug ist sogleich die Rettung unter der Rufnummer 144 zu verständigen.

LehrerInnenabsenz

- §13 Sollte zehn Minuten nach dem vorgesehenen Beginn einer Unterrichtsstunde die/der planmäßig eingeteilte LehrerIn noch abwesend sein, ist dies von der Jahrgangs-/Klassensprecherin bzw. dem Jahrgangs-/Klassensprecher oder ihrer Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter der Abteilungs- bzw. Werkstättenleitung zu melden.

Fundgegenstände

- §14 Fundgegenstände werden mindestens drei Monate lang in der Schule aufbewahrt und sodann an das Fundamt weitergeleitet. Aufbewahrungsort: Portierloge.

Meldepflichten

- §15 (1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Schulgebäude, an Schuleinrichtungen und -geräten wahrgenommene Schäden unverzüglich einer Lehrerin bzw. einem Lehrer oder Schulwart zu melden. Dies gilt sinngemäß auch für Notausgänge und Panikverschlüsse.
- (2) Während des Unterrichts erlittene Unfälle sind der unterrichtenden Lehrerin bzw. dem unterrichtenden Lehrer unverzüglich zu melden. Sonstige Schülerunfälle sind in der Direktionskanzlei unverzüglich anzuzeigen (Unfallformular)!

Haftungen

- §16 (1) Eine Haftung des Bundes für Verlust oder Beschädigung einer Sache, die von einer Schülerin bzw. einem Schüler in die Schule mitgebracht wurde, liegt nur dann vor, wenn die Sache einem Schulorgan ausdrücklich zur Verwahrung übergeben worden ist.
- (2) In Garderoben wird nur für übliche Sachen wie gewöhnliche Kleidungsstücke und Schultensilien, nicht aber für Wertsachen wie kostbare Kleidungsstücke, Schmuck oder höhere Geldbeträge haftet.
- (3) Eine Haftung ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn die Sache
1. in einer der Schülerin bzw. dem Schüler zur Verfügung gestellten, jedoch individuell versperrbaren Einrichtung (Spind, Garderobeschrank) aufbewahrt,
 2. einem Schulorgan übergeben, jedoch ohne dessen Verschulden (Zufall oder höhere Gewalt) in Verlust geraten oder beschädigt, oder
 3. während des Unterrichts in einem Sonderunterrichtsraum im unversperrt gebliebenen Klassenzimmer zurückgelassen worden ist.
- (4) Sofern eine Schadenersatzpflicht seitens des Bundes vermutet wird, ist ein Schadensfall ehest möglich einem Schulorgan zu melden.

Sonderunterrichtsräume

- §17 Für Sonderunterrichtsräume gelten die in den Anlagen 1 und 2 angeführten ergänzenden Spezialbestimmungen.

Brandschutzordnung

- §18 Anlage 3.

Inkrafttreten

- §19 Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

DI Peter Johannes Bachmair e.h.
Direktor

Hausordnung – Anlage 1

Werkstätten- und Werkstättenlaboratoriumsordnung

1. Kleidung

- 1.1. Die Schülerinnen und Schüler haben am Werkstätten- und Werkstättenlaboratoriumsunterricht in entsprechender Arbeitskleidung teilzunehmen (§4 Abs.1 SchulordnungsVO).
- 1.2. Sicherheitsgefährdende Gegenstände wie Ringe, Armbänder, Halsketten, Armbanduhren udgl. dürfen nicht getragen werden. Diesbezügliche Weisungen erteilt die Werkstättenlehrerin bzw. der Werkstättenlehrer.
- 1.3. Bei Bedarf werden den Schülerinnen und Schülern Schutzausrüstungen (z.B. Schutzbrillen usw.) zur Verfügung gestellt.

2. Arbeiten am Computer

An computergestützten Arbeitsplätzen ist

- 2.1. das Installieren mitgebrachter Programme,
- 2.2. die Anfertigung von Kopien,
- 2.3. eine Uminstallation von Hard- und/oder Software nur nach Rücksprache mit der unterrichtenden Lehrkraft zulässig.
- 2.4. Die Benutzung der Netzwerkinfrastruktur hat ausschließlich unterrichtsbezogen zu erfolgen.

3. Arbeiten an Maschinen und Einrichtungen

- 3.1. Das Arbeiten (Einstellen, Inbetriebnahme, Reinigen) an Maschinen und Einrichtungen darf nur mit Bewilligung der unterrichtenden Lehrkraft und in Kenntnis der relevanten Sicherheitsmaßnahmen erfolgen.
- 3.2. Vorhandene Schutzvorrichtungen dürfen weder entfernt noch außer Wirkung gebracht werden.

4. Speisen und Getränke

Im Werkstättenbereich ist die Einnahme von Speisen und Getränke untersagt.

5. Reinigung

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, spätestens am Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts ihren Arbeitsplatz sowie allfällig benützte Maschinen und Geräte zu reinigen. Der Raum ist ordnungsgemäß zu verlassen

Hausordnung – Anlage 2

Allgemeine Funktionsraumordnung

1. Geltungsbereich

Die allgemeine Funktionsraumordnung gilt für alle Unterrichtsräume, ausgenommen Klassenräume, Werkstätten- und Werkstättenlaboratorien.

2. Kleidung, Schuhe, Brillen

- 2.1. In allen Laboratorien, in denen Chemikalien zum Einsatz kommen (z.B. Chemielaboratorium) haben Schüler einen Arbeitsmantel zu tragen.
- 2.2. In den Turnsälen sind Sportschuhe mit abriebfesten Sohlen zu tragen.
- 2.3. Brillenträgerinnen bzw. Brillenträgern wird empfohlen, während des Turnunterrichtes und bei Sportveranstaltungen eine splitterfreie Brille (Sportbrille) zu tragen.

3. Arbeiten am Computer

An computergestützten Arbeitsplätzen ist

- 3.1. das Installieren mitgebrachter Programme,
- 3.2. die Anfertigung von Kopien,
- 3.3. eine Uminstallation von Hard- und/oder Software nur nach Rücksprache mit der unterrichtenden Lehrkraft zulässig.
- 3.4. Die Benutzung der Netzwerkinfrastruktur hat ausschließlich unterrichtsbezogen zu erfolgen.

4. Speisen und Getränke

In den Funktionsräumen ist die Einnahme von Speisen und Getränke untersagt.

5. Reinigung

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, spätestens am Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts ihren Arbeitsplatz sowie allfällig zur Verfügung gestellte Geräte in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Der Raum ist ordnungsgemäß zu verlassen.

Hausordnung – Anlage 3

Brandschutzordnung – Verhalten im Brandfall

1. Auftretender Rauchgeruch und Brandverdacht ist unverzüglich der Direktion, einer Abteilung oder einem Schulwart zu melden.
2. Ruhe und Besonnenheit bewahren.
3. Feuerwehr nach Brandmeldung so rasch wie möglich über Notruf verständigen und Räumungsalarm auslösen.
4. Das Alarmsignal muss so lange ertönen, bis alle Personen in Sicherheit sind.
5. In allen Funktionsräumen, in denen eine Notastaste vorhanden ist, ist diese zu betätigen.
6. Die Lifte sind im Brandfall NICHT zu benutzen.
7. Die Lehrerin bzw. der Lehrer schaut in die benachbarten Unterrichtsräume, ob eine Aufsichtsperson anwesend ist.
8. Ist eine Klasse ohne Aufsichtsperson, so ist diese Klasse mitzunehmen.
9. Das Schulgebäude ist klassenweise (ev. mit Nachbarklasse, wenn keine Aufsichtsperson vorhanden ist) unter Aufsicht der Lehrperson in Richtung Sammelstelle zu verlassen. Das Klassenbuch (ev. auch der Nachbarklasse) ist unbedingt mitzunehmen.

Sammelstelle: - Platz zwischen Schule und Thaliastraße
 - Platz zwischen Schule und Paltaufgasse
10. Die Aufsichtsperson hat sich zu überzeugen, ob niemand zurückgeblieben ist. Beim Verlassen des Raumes sind Fenster und Türen zu schließen.
11. Ist eine Benützung der Fluchtwege durch Verqualmung nicht mehr möglich, dann die Schülerinnen und Schüler in der Klasse belassen, Türen schließen, Fenster öffnen und sich durch Zuruf den Einsatzkräften bemerkbar machen.
12. Mit Hilfe des Klassenbuches ist die Vollständigkeit der Schülerinnen und Schüler auf den Sammelstellen festzustellen.
13. Nach Feststellung der Vollzähligkeit sind die Sammelstellen zu verlassen.
14. Einsatzkräfte erwarten und einweisen sowie der Einsatzleiterin bzw. dem Einsatzleiter bekannt geben, ob Personen vermisst werden.

Wien, am 30.01.2017

DI Peter Johannes Bachmair e.h.
Direktor